die Übertragung von *Persigk* (S. 158) als *persischer Apfel, Pfirsich* (S. 272), obwohl im Kontext mit Stockfisch und Hecht eindeutig von Fisch die Rede ist. Tatsächlich handelt es sich um Barsch.

Die edierte Amtsrechnung als fast ausschließliche Quellenbasis für die Verwaltung, die Einnahmen und die Ausgaben des Amtes ist aber zu schmal, um sich ein zutreffendes Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen und den administrativen Aufgaben des Amtspersonals verschaffen zu können. Viel zu viel bleibt statische „Momentaufnahme", zu sehr werden die Angaben aus der Amtsrechnung verabsolutiert und damit viele Einzelangaben überbewertet, was wiederum zu falschen Schlußfolgerungen führen kann. Die Edition der Ämterrechnung (?) von 1449/50 (S. 190–269) folgt modernen Ansprüchen, obwohl die angegebenen Richtlinien nach Heinemeyer im Literaturverzeichnis vermißt werden. Unverständlich ist, warum die verwendeten Bezeichnungen für Gewichte und Maße, obwohl sie von Anfang an im Text benutzt wurden, erst zu Beginn der Edition auf S. 191f. erläutert werden. So sind zunächst konkrete Vorstellungen über Einnahmen und Belastungen nicht möglich. Im übrigen beziehen sich die Angaben über Fuder und Tonne in der zitierten Form nicht auf Altenburg, sondern auf Sachsen und dann bei den Tonnen (mit etwa 5 l Differenz) auch nicht auf Butter sondern auf Bier. Warum Vfn. glaubt, daß im sächsisch-wettinischen Amt Altenburg mit böhmischen Groschen (S.192) gerechnet wurde, ist unerfindlich. Der kritische Leser wird weitere Irrtümer finden. Zusammenfassend läßt sich nur feststellen, daß die Publikation künftighin zwar in Literaturverzeichnissen genannt werden muß, nicht aber mit erhofftem Gewinn genutzt werden kann. Die eingangs genannte Arbeit von Uwe Schirmer bleibt nach wie vor der Maßstab für moderne Amtsgeschichten.

Leipzig Manfred Straube

Johannes Merz, Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470–1519. Oldenbourg Verlag, München 2000. 267 S.

Walter Schlesinger formulierte im Vorwort zu seinem Buch über „Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg" (1954) das Diktum: „Der deutsche Staat kommt vom Landesstaate her..." Dieses Zitat von Schlesinger steht nun auch am Beginn des forschungsgeschichtlichen Rückblickes bei Merz (S. 11, Anm. 1). Doch geht es diesem in Abgrenzung zu der Gedankenführung Schlesingers gerade nicht darum, den modernen Staat historisch zu verorten und ihn von der ihrem Wesen nach mittelalterlichen Landesherrschaft abzugrenzen. Merz geht es vielmehr darum, zu beobachten, wie fürstliche Herrschaft an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert von den Akteuren selbst definiert wurde, welche Mittel diese Akteure damals einsetzten, um fürstliche Herrschaft zu verwirklichen und wie sich theoretischer Anspruch und praktische Ergebnisse dieser Politik zueinander verhielten (S. 22). Dabei beabsichtigt Merz zugleich eine Revision der herrschenden Forschungsmeinung über die Entstehung der – in mancher Hinsicht unvollständig gebliebenen – Staatlichkeit in Franken, wonach diese, so die landläufige Meinung, auf der sogenannten Vogtei aufgebaut habe. Dieser landschaftlich eigentümliche Terminus, den Vf. am gegebenen Ort leider inhaltlich nicht näher erläutert, sondern voraussetzt (S. 14), umfaßte das Recht auf Gebot und Verbot, auf Steuererhebung, das Aufgebot der militärischen Folge, Forderung von Frondiensten, Kirchweihschutz und andere Formen von Obrigkeit in der vormodernen ländlichen Welt. Vf. kritisiert die Forschungsmeinung, die fränkische Staatlichkeit habe sich aus der Vogtei entwickelt, als ahistorisch, weil sie die Argumentation von Ju-

risten der Barockzeit auf die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts zurückprojiziere. Vf. zielt hingegen auf eine quellengestützte Klärung dessen, was „fürstliche Herrschaft" im Zeitraum um 1500 in der Sicht der damaligen Akteure war.

Zu diesem Zweck hat Merz die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einsetzende Aktenüberlieferung insbesondere des Hochstifts Würzburg über dessen Konflikte mit verschiedenen fürstlichen Nachbarn in exemplarischen Fallstudien ausgewertet. Es kommen – nach einem einleitenden Überblick über den landesgeschichtlichen Forschungsstand – Konflikte Würzburgs mit den benachbarten Markgrafen von Ansbach, der Fürstabtei Fulda und dem Erzbistum Mainz zur Sprache. Leider nur gestreift wird die Rolle nichtfürstlicher Herrschaftsträger (Städte, Adel) bei der Abgrenzung zwischen den Fürstentümern. In Fallstudien werden vorgeführt: Auseinandersetzungen um konkurrierende fürstliche Gerichtsbarkeiten (insbesondere Landgerichte von Würzburg und Nürnberg), Konflikte um die geistliche Jurisdiktion (Würzburg leitete hieraus obrigkeitliche Rechte gegenüber dem Klerus der Nachbarfürstentümer ab), Konflikte um den Status herrschaftlich gemischter Dörfer in Grenzregionen (anhand dreier Fallbeispiele) sowie Auseinandersetzungen um einen von Würzburg neu errichteten und von Mainz bestrittenen Weinzoll. Merz findet den Kernpunkt der Würzburger Argumentation in der Gleichsetzung von Diözesangebiet, „Herzogtum" und fürstlicher Obrigkeit. Der Markgraf von Ansbach definierte seine fürstliche Obrigkeit mit der fürstlichen Verfügungsgewalt über seine Leute und Güter, die fremder Gerichts- und Herrschaftsgewalt grundsätzlich entzogen seien, Fulda ging in erster Linie von seinen Grundherrschaftsbezirken aus, während Mainz seine kurfürstliche Gerichtsfreiheit und seine Regalien nach vorne schob. Allen gemeinsam war die Betonung der jeweiligen fürstlichen Obrigkeit – was auch immer hierunter im einzelnen verstanden wurde. Dabei hatte der Bischof von Würzburg einen Vorsprung: Nur er konnte sich aufgrund einer Verleihung von 1168 „Herzog von Franken" nennen (seit den 1440er Jahren fand der Titel regelmäßige Verwendung). Und nur dem Würzburger Bischof stand die Möglichkeit offen, ein Diözesangebiet, das weit über seine herkömmliche Grund- und Gerichtsherrschaft hinausreichte, in Verbindung mit dem Herzogstitel für seine Expansionspolitik einzusetzen.

Kritisch ist einzuwenden, daß die Argumentation Würzburgs mit dem Herzogstitel bzw. einem fränkischen Herzogtum Würzburg in anderen neueren Forschungen wie auch in den von Merz selbst vorgeführten Fallstudien nur sporadisch zum Vorschein kommt und offensichtlich nicht das durchschlagende, entscheidende Element war. Vor Ort, über den Status eines Dorfes oder gar einer Mühle, wurden vielmehr anhand der Ausgangslage und des Konfliktverlaufs Kompromisse gefunden, die zumeist Teilbereiche obrigkeitlicher Rechte (darunter auch die „modernen" wie Folge, Steuer, Jagdfronen etc.) auf die jeweiligen Konfliktpartner verteilten. Die Vogtei schält sich in den (wenigen) Fallbeispielen allerdings ebensowenig als fester begrifflicher Komplex heraus, wie das „Herzogtum" das allmächtige oder allgegenwärtige Zauberwort war, mit dem der Würzburger Bischof die Konflikte entscheiden konnte. Vf. räumt schließlich selbst ein (S. 153), daß dieses Stichwort nur eine relativ kurze Zeit (ca. 1470–1490) stärker in den Vordergrund trat.

Gleichwohl erzielt Merz mit seiner Untersuchung des Diskurses über fürstliche Obrigkeit wichtige Ergebnisse. Sehr interessant ist zunächst die Beobachtung des Vf.s, daß das Nebeneinander von alten und neuen Fürstentümern die Konflikte um die Klärung der fürstlichen Einflußzonen zusätzlich anheizte (S. 189). Die „neuen Kräfte" (hier besonders Ansbach) hätten, so Merz, ihre Herrschaft im Zeichen relativ junger fürstlicher Rechte in einem Prozeß fortschreitender Agglomeration „Steinchen für Steinchen" aufgebaut, während es für Würzburg darum ging, einen vorzeiten abgesteckten größeren Anspruchsraum nun mit modernen Mitteln herrschaftlich

auszufüllen – oder gegen die „neuen Kräfte“ wenigstens nicht weiter zu verlieren. Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit fürstlicher Herrschaft war um 1500 besonders groß geworden. Seitenblicke des Verfassers auf andere Landschaften untermauern die Annahme, es habe im Trend des 15. Jahrhunderts gelegen, die Interessen fürstlicher und anderer Herrschaft durch einen räumlich möglichst weit gezogenen Identifikationsrahmen zu legitimieren (S. 192). Eine wichtige Rolle hierbei spielten eine Handvoll bedeutender, in Italien ausgebildeter Juristen, die im Auftrag der Fürsten die historisch-juristische Begründung für fast unbegrenzte Anspruchsszenarios lieferten.

Welchen Ertrag, welche Anregungen kann die sächsische Landesgeschichte aus der Studie von Merz ziehen? Schon die Arbeiten von Schlesinger und H. Helbig haben ergeben, daß die Landesherrschaft bzw. der frühneuzeitliche „Staat“ der Wettiner auf keinem einheitlichen „Land“, keinem alten übergreifenden Herrschaftstitel aufbaute, sondern aus einzelnen Herrschaftsteilen (Markgrafschaft Meißen, Grafschaften, Burggrafschaften etc.) Stück für Stück zusammengesetzt wurde. Die Wettiner gehörten insofern nicht zu den „alten“ Fürsten im Sinne von Merz. Schon aus dem 14. Jahrhundert gibt es aber Zeugnisse dafür, daß die Wettiner aufgrund ihrer fürstlichen Obrigkeit einen weit gespannten Hegemonialraum beanspruchten. Im 15. Jahrhundert hatten sie diesen Anspruch bereits durchgesetzt, wie anhand des „Heimfalls“ der Burggrafschaft Meißen (1426/39) deutlich wird. Hier griff man übrigens auf den wohl berühmtesten und meistgesuchten deutschen Juristen jener Zeit, Gregor Heimburg, zurück, denselben Juristen, der wenig später auch für die fränkischen und bayerischen Fürsten historisch-politische Expertisen anfertigte. Obwohl die Hegemonialstellung der wettinischen Fürsten im 15. Jahrhundert im Gegensatz zur Situation in Franken unumstritten war und es hier kaum solch komplizierte Konfliktzonen mit anderen Fürsten gab, so lenkt doch das anzuzeigende Buch erneut die Aufmerksamkeit der Forschung auf die Strategien und Argumentationsmuster bei der Durchsetzung und Klärung von Obrigkeitsverhältnissen und dabei auf die seit Mitte des 15. Jahrhunderts auch in Sachsen aufkommende Überlieferung des einschlägigen Schriftverkehrs. Wenn auch in Sachsen die Machtverhältnisse insgesamt früher als in Franken geklärt waren, so galt es doch auch hier immer von neuem, neben dem Verhältnis zu den fürstlichen Nachbarn auch das zu nachgeordneten, mindermächtigen Herrschaftsträgern, Bischöfen, Grafen und Herren sowie dem Niederadel, abzuklären. In Fortführung und Verbesserung älterer Arbeiten wie etwa der von W. Goerlitz ließen sich so auch für Sachsen die wesentlichen Argumentationsketten bei der Durchsetzung fürstlicher Herrschaft noch schärfer herauskristallisieren und – künftig auch zunehmend vergleichend – einordnen.

Würzburg Joachim Schneider

Oldenbourg Geschichte Lehrbuch – Frühe Neuzeit, hrsg. von Anette VÖLKER-RASOR. Mit einem Geleitwort von Winfried SCHULZE. R. Oldenbourg Verlag, München 2000, 507 S., zahlr. Abb.

Die Produkte des Oldenbourg-Verlages sind aus dem historischen Lehrbetrieb an deutschen Universitäten nicht mehr wegzudenken. Schon die seit 1979 erscheinenden Bände der Reihe „Grundriß der Geschichte“ haben das traditionelle Profil eines Geschichtslehrbuches mit ihrer Dreigliederung entscheidend erweitert: Der knappen Darstellung der Ereignisse einer Epoche folgt ein Mittelteil über „Probleme der Forschung“, der über die Fakten hinaus zu den aktuellen wissenschaftlichen Themen